

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Velbert**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und §§ 1 Abs. 1, 6, 7, 12 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

(1)

Vorrangigste Aufgabe der Feuerwehr der Stadt Velbert ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind (§ 1 Abs. 1 des FSHG).

(2)

Die Feuerwehr Velbert führt in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, Brandschauen gemäß § 6 FSHG durch.

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Gebäude und Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.

(3)

Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 2 FSHG Brand-sicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(4)

Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

### **§ 2 Kostenersatz**

(1)

Die Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2)

Kostenersatz für Einsätze nach § 1 Abs. 1 wird erhoben

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr und/oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr und/oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I, S 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4. entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

(3)

Bei Einsatz hilfeleistender Feuerwehren gemäß § 25 FSHG sowie anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter (insbesondere private Hilfsorganisationen oder das Technische Hilfswerk) verlangt die Stadt auch Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Kosten nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand.

(4)

Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in Abs. 2 Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Kostentarif gemäß § 6 dieser Satzung berechnet.

(6)

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(7)

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3 Gebühren (Brandschau)**

(1)

Gebührenpflichtig sind die Leistungen nach § 1 Abs. 2

- a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2)

Die Gebühren für die Brandschau werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwands bemessen. Die Gebühr umfasst auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(3)

Die Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau erfolgt im Einzelnen nach § 6 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

(4)

Gebührensschuldner für die Kosten der Brandschau ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(5)

Die Gebühr entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

(6)

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 4 Entgeltpflichtige Hilfeleistungen**

(1)

Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 4 sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

(2)

Die Höhe dieser Entgelte wird nach dem Kostentarif gemäß § 6 dieser Satzung berechnet.

(3)

Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4)

Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. (3) und (4) genannten Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5)

Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Betrag wird mit Bekanntgabe der Rechnung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(6)

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 5 Haftung

(1)

Die Stadt Velbert haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2)

Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 6 Kostentarif

(1)

Die Kosten, Gebühren bzw. Entgelte nach dieser Satzung errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr. Die Kosten für die Besetzung der Fahrzeuge im Einsatz sind nicht in den Fahrzeugpauschalen enthalten, sondern werden gesondert berechnet. Die berechnete Einsatzzeit beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.

Kostentarif		Tag und Nacht Kosten / Stunde
<b>1. Personaleinsatz je Stunde (Kostenersatz)</b>		
1.1	Beamte des gehobenen Dienstes	58,00 €
1.2	Beamte des mittleren Dienstes	44,00 €
1.3	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	44,00 €
<b>2. Fahrzeugkosten je Stunde (Kostenersatz)</b>		
<b>Fahrzeuge nach Kostengruppen</b>		
2.1	<b>Kostengruppe 1 Drehleitern</b>	145,00 €
2.2	<b>Kostengruppe 2a Löschfahrzeuge</b> Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16), Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16)	95,00 €
	<b>Kostengruppe 2b Löschfahrzeuge</b> Löschgruppenfahrzeuge (LF 10/6, LF 8/6, LF 8), Vorauslöschfahrzeug (VLF)	81,00 €

2.3	<b>Kostengruppe 3: Geräte- / Rüstwagen, etc.</b> Gerätewagen -Mehrzweck (GW-M), -Gefahrgut (GWG 2), - Atenschutz (GW-AS), Rüstwagen (RW 2), Rüstwagen (RW 1), Einsatzleitwagen (ELW 2), Wechsellader	184,00 €
2.4	<b>Kostengruppe 4: Geräte- / Einsatzleitwagen, sonstige Fahrzeuge zur technischen Hilfeleistung</b> Gerätewagen-Öl (GW-Öl), -Gefahrgut (GWG 1), -Tier (GW-T), Einsatzleitwagen (ELW 1) Schlauchwagen (SW 2000), Mehrzweckfahrzeug (MZF)	64,00 €
2.5	<b>Kostengruppe 5: Sonstige Fahrzeuge und PKW</b> Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Kommandowagen (KdoW), PKW	48,00 €
3.	<b>Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Nutzung einer Brandmeldean- lage</b>	988,00 €
4.	<b>Einsatz für eine ohne erforderliche Prüfung weiterge- leitete Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes</b>	988,00 €
In den vorstehenden Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe sowie die für den Einsatz in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.		
<b>5. Brandschau (Gebühren)</b>		
5.1	Durchführung der Brandschau	61,00 €
5.2	Die An- und Abfahrt wird nach Zeitaufwand zum Stunden- satz von 5.1 berechnet	
5.3	Vor- und Nachbereitung der Brandschau, einschließlich der Erstellung des Brandschauberichtes, Berechnung nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 5.1	
<b>6. Brandsicherheitswachen</b>		
6.1	Entgelt je Sicherheitsposten	12,00 €
6.2	Der An- und Abmarsch wird nach Zeitaufwand zum Stun- densatz von 6.1 berechnet.	
7.	<b>Sonstige Leistungen</b> Für sonstige Leistungen und Materialien, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Hierzu zählen u. a. Lösch- und Bindemittel inkl. deren Entsorgungskosten, die Vermietung von Geräten der Feuerwehr, aber auch die Kosten, die durch den Ein- satz hilfeleistender Feuerwehren oder anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter entstanden sind.	
8.	<b>Werkstattarbeiten und Reinigung von Feuerwehrgeräten und Materialien nach Einsätzen sowie nach deren Vermietung</b> Für Werkstattarbeiten (Instandsetzung, Wartung, Prüfung) oder Reinigung von Feuerwehrgeräten und Materialien nach Einsätzen sowie nach deren Vermietung werden die Personalkosten nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben. Ausgenommen vom Kostenersatz nach Satz 1 sind Arbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Einsatz nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 abgerechnet wird. Für das verwendete Material werden die Selbstkosten zum Tagespreis berechnet. Erforderliche Fremdleistungen (z.B. Reinigung von Einsatzkleidung) werden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.	

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Velbert (Feuerwehrsatzung) vom 01.01.2011 außer Kraft.